



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### 50Hertz informiert über Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink Durchführung im Landkreis Greiz im Zeitraum vom 16.11.2020 bis 08.01.2021

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Der Leitungsverlauf des Abschnitts B führt auf rund 18 Kilometern auch durch das sächsische Vogtland, u.a. durch die Gemarkungen der Gemeinden Rosenbach/Vogtl., Reuth und Weischlitz. Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der SuedOstLink befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren.

Der Abschnitt B des SuedOstLinks wird in Sachsen ausschließlich als Erdkabel geplant. Im geplanten Verlauf des Erdkabels stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer besondere Herausforderungen dar. Durch Untersuchungen müssen Fragestellungen zum Grundwasser, zur Bodenbeschaffenheit und zur generellen geotechnischen Eignung des Untergrunds geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse vorliegender Befliegungsdaten vor Ort zu bestätigen und zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und geschlossene Querungen detailliert planen zu können. Zu diesem Zweck wird 50Hertz im Zeitraum vom 16.11.2020 bis 08.01.2021 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

#### Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der 50Hertz Transmissions GmbH durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Für die Vermessungsarbeiten ist hier die Firma TRIGIS GeoServices GmbH, Niederlassung Leipzig, verantwortlich.

#### Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/-innen mit Vermessungsfahrzeugen oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. und zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B. von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen.

#### Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vermessungsarbeiten gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekannt gegeben. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der beigefügten Flurstücksliste. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

#### Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Axel Happe, T: +49 (0)30 51503414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie unter [www.50hertz.com/suedostlink](http://www.50hertz.com/suedostlink)

#### Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gablau-Leiningen	4	93, 94
Gommla	5	324/2, 332/2
Hohndorf	13	670, 676
Hohndorf	14	680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691

### Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Ergänzung zu Aktenzeichen: AII/66.2-690.5-9/06

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen) gestellt.

#### Begründung:

Für das Flurstück 561/23, Flur 5 der Gemarkung Hohenleuben wurde bereits am 1.9.2006 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Az. AII/66.2-690.5-9/06) durch die untere Wasserbehörde bescheinigt und in das Grundbuchamt, Blatt 535 am 11.12.2006 eingetragen.

Der Zweckverband WAZ Zeulenroda hat nunmehr Kenntnis davon erhalten, dass auf dem genannten Grundstück die betroffene Trinkwasserleitung eine andere Gesamtlänge aufweist und 1 Unterflurhydrant, 2 weitere Abwasserleitungen sowie 1 Abwasserschacht zum Leitungsbestand gehören und somit eine Ergänzung erforderlich ist.

**Der Eigentümer des betroffenen Grundstückes wird auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf der nachfolgend genannten Flur und Flurstück in der

**Gemeinde Hohenleuben, Gemarkung Hohenleuben (Ergänzung)**

#### Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
535	5	561/23

Der von der Anlage betroffene Grundstückseigentümer kann **nach telefonischer Terminabstimmung** unter Tel.: 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

**Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.**

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Berichtigung zu Aktenzeichen: AII/66.2-690.5-9/06

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung) gestellt.

**Begründung:**

Für das Flurstück 561/24, Flur 5 der Gemarkung Hohenleuben wurde bereits am 1.9.2006 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Az. AII/66.2-690.5-9/06) durch die untere Wasserbehörde bescheinigt und in das Grundbuchamt, Blatt 535 am 11.12.2006 eingetragen.

Der Zweckverband WAZ Zeulenroda hat nunmehr Kenntnis davon erhalten, dass auf dem genannten Grundstück die Abwasserleitung an anderer Stelle verläuft und kürzer ist als ursprünglich beantragt und somit eine Berichtigung erforderlich ist.

**Der Eigentümer des betroffenen Grundstückes wird auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftliche Anlage befindet sich auf der nachfolgend genannten Flur und Flurstück in der

**Gemeinde Hohenleuben, Gemarkung Hohenleuben (Berichtigung)**

**Trinkwasserleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
535	5	561/24

Der von der Anlage betroffene Grundstückseigentümer kann nach telefonischer Terminabstimmung unter Tel.: 03661/87 66 01 den eingereichten

Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

**Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.**

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitungen, Abwasserschächte) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes (Nachtrag)**

**Abwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1220	4	800/32
1220	4	800/33
1550	4	800/36
1671	4	800/34
103	2	389/2



## Greiz

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter Tel.: 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

**Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.**

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitungen, Regenwasserleitungen, Abwasserschächte) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

### Stadt Hohenleuben, Gemarkung Hohenleuben (Nachtrag) Abwasserleitungen, Regenwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
664	4	621/17
671	4	621/12
677	4	621/15

678	4	621/18
683	4	621/16
797	4	638/15
923	4	638/13

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

**Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.**

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Ergänzung zu Aktenzeichen: AII/66.2-690.5-11/99

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung, Abwasserschacht) gestellt.

**Begründung:**

Für das Flurstück 411/1, Flur 4 der Gemarkung Mehla wurde bereits am 31.1.2000 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Az. AII/66.2-690.5-11/99) durch die untere Wasserbehörde bescheinigt und in das Grundbuchamt, Blatt 2 am 25.5.2000 eingetragen.

Der Zweckverband WAZ Zeulenroda hat nunmehr Kenntnis davon erhalten, dass auf dem genannten Grundstück noch eine Abwasserleitung verläuft und eine Ergänzung erforderlich ist.



Der Eigentümer des betroffenen Grundstückes wird auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen. Die wasserwirtschaftliche Anlage befindet sich auf der nachfolgend genannten Flur und Flurstück in der

#### Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Mehla (Ergänzung)

#### Abwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	4	411/1

Der von der Anlage betroffene Grundstückseigentümer kann nach telefonischer Terminabstimmung unter Tel.: 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

**Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.**

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstückes einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
Zschiegner  
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 27.08.2020, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr. VV 09/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS).

#### Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

#### Beschluss Nr. VV 10/2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt dem vorliegenden Grundstückstauschvertrag mit der Stadt Zeulenroda-Triebes (Verkauf der Flurstücke 196/3, 202/1 und 202/2 an die Stadt Zeulenroda-Triebes sowie Kauf der Flurstücke 198/1 sowie 195 von der Stadt Zeulenroda-Triebes - alle Flur 3 in der Gemarkung Zeulenroda) auf Basis der ausgewiesenen Bodenrichtwerten zuzustimmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

## 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda erlässt auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) in der Fassung vom 5. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der GS-WBS vom 2. November 2018 (ABL. LK Greiz 2018, S. 115):

#### Artikel I

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„Abweichend von Abs. 2 beträgt die Grundgebühr im Monat inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 bei Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenn- durchfluss (Q <sub>n</sub> )	Dauer- durchfluss (Q <sub>d</sub> )	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. 4 m <sup>3</sup> /h	9,50 Euro	0,48 Euro	9,98 Euro
bis	3,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. 6,3 m <sup>3</sup> /h	13,30 Euro	0,67 Euro	13,97 Euro
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 10 m <sup>3</sup> /h	22,80 Euro	1,14 Euro	23,94 Euro
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 16 m <sup>3</sup> /h	38,00 Euro	1,90 Euro	39,90 Euro
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 25 m <sup>3</sup> /h	57,00 Euro	2,85 Euro	59,85 Euro
bis	20,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 25 - 40 m <sup>3</sup> /h	76,00 Euro	3,80 Euro	79,80 Euro
bis	50,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 63 - 100 m <sup>3</sup> /h	190,00 Euro	9,50 Euro	199,50 Euro
bis	120,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 160 - 250 m <sup>3</sup> /h	456,00 Euro	22,80 Euro	478,80 Euro
Verbund	15,0 m <sup>3</sup> /h		57,00 Euro	2,85 Euro	59,85 Euro
Verbund	40,0 m <sup>3</sup> /h		152,00 Euro	7,60 Euro	159,60 Euro
Verbund	60,0 m <sup>3</sup> /h		228,00 Euro	11,40 Euro	239,40 Euro
Verbund	120,0 m <sup>3</sup> /h		456,00 Euro	22,80 Euro	478,80 Euro
Verbund	150,0 m <sup>3</sup> /h		570,00 Euro	28,50 Euro	598,50 Euro
Verbund	180,0 m <sup>3</sup> /h		684,00 Euro	34,20 Euro	718,20 Euro

2. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„Abweichend von Abs. 3 beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Netto	Umsatzsteuer	Brutto
2,02 Euro	0,10 Euro	2,12 Euro

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Mit Außerkrafttreten der 8. Änderungssatzung verlieren § 3 Abs. 2a und § 4 Abs. 3a GS-WBS ihre Gültigkeit, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung bedarf.

Zeulenroda-Triebes, den 27.08.2020

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**  
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr.: VV 09/2020 vom 27.08.2020 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) beschlossen.
- Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 10.09.2020 genehmigt.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 3. Versammlung des Zweckverbandes TAWEG am 22.09.2020, 09:00 Uhr im Rathaus der Stadt Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. VV 26/20**

Die Versammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 27/20**

Die Versammlung beschließt die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 03.12.2007.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. 28/20**

1. Die Versammlung beschließt die Bildung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen unter Zustimmung

der als Anlage 1 beigefügten und von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung.

2. Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, alle für die Bildung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

## 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG)

Die Versammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) hat auf Grundlage der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), sowie §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 22. September 2020 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG (GS-WBS) vom 22. Juni 2005 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2005, S. 102), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der GS-WBS vom 28. November 2017 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2018, S. 4) beschlossen.

### Artikel 1 Änderungsbestimmung

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„Im Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchflussgröße (Q3 oder Qn) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer abweichend von Abs. 2

Q3	4 oder Qn	2,5	131,04 €/Jahr
Q3	10 oder Qn	6,0	327,60 €/Jahr
Q3	16 oder Qn	10,0	524,16 €/Jahr
Q3	25 oder Qn	15,0	819,00 €/Jahr
Q3	40 oder Qn	25,0	1.310,40 €/Jahr
Q3	63 oder Qn	40,0	2.063,88 €/Jahr
Q3	100 oder Qn	60,0	3.276,00 €/Jahr

2. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„Im Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer abweichend zu Abs. 3 pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers 2,36 Euro.“

3. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 abweichend zu Abs. 4 pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers 3,29 Euro.“

### Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Mit Außerkrafttreten dieser 6. Ände-



...rungssatzung verlieren § 3 Abs. 2a, § 4 Abs. 3a und § 4 Abs. 4a GS-WBS ihre Gültigkeit, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung bedarf.

Greiz, den 22.09.2020

Schulze  
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. VV 26/10 vom 22.09.2020 hat die Versammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) beschlossen.

2. Mit Bescheid vom 28.09.2020 (Vorgangsnr. 15-2020-0724) hat das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes die 6. Änderungssatzung der GS-WBS genehmigt.

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 22.09.2020

Die Versammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) hat auf Grundlage der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), sowie §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), in ihrer Sitzung am 22. September 2020 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 03. Dezember 2007 (Abl. f. d. LKr. Greiz vom 12.12.2007, S. 143 ff), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 20. Februar 2020 (Abl. f. d. LKr. Greiz vom 11.03.2020, S. 22 f) beschlossen:

Artikel 1  
Änderungsbestimmung

1. § 1 – Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

In Absatz 2 werden nach den Worten „wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag“ die Worte „oder ein Widerspruch“ eingefügt.

2. § 8 – Verwaltungskostenbemessung

In Absatz 1 werden nach den Worten „Die Höhe der Gebühr“ die Worte „bzw. der Auslage“ eingefügt.

3. § 18 – Verwaltungsvollstreckung Kosten der Verwaltungsvollstreckung

In Absatz 1 werden nach den Worten „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24)“ eingefügt.

In Absatz 2 werden nach den Worten „Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVGKostO)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2013 (GVBl. S. 338)“ eingefügt.

4. Anlage – Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung Das der Verwaltungskostensatzung gemäß § 8 zugrundeliegende Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Table with 4 columns: Pos-Nr., Gegenstand, Bemessungsgrundlage, Gebühr. It lists various administrative services and their associated costs, such as 'Amtshandlungen', 'Auskünfte', 'Wasserversorgung', and 'Baustellensicherung'.



## Greiz

4.4	Rohrpressung mittels Bodenverdrängung nach anerkanntem Verfahren der Technik bis DN 40 (zzgl. Druckrohr, Schutzrohr, Rohrverbindungsformstücke und Armaturen)	51,84 €
4.5	Herstellung Wanddurchbruch in Wänden aus Mauerwerk bis 50 cm durch Bohrung oder Stemmen (ggf. zzgl. Aufwand Dienstleister)	36,87 €
5	Steuerliche Behandlung	
5.1	In den in diesem Kostenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Amtshandlungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerfrei sind zudem öffentliche Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Öffentliche in einem Genehmigungsverfahren, je angefangene Seite DIN A4 Briefbogen	
6.2	Fotokopien, Planwerke, Bilddokumentation	
6.2.1	je Seite DIN A 4	0,40 €
6.2.2	je Seite DIN A 3	0,80 €
6.2.3	Drucker- und Plotter-Erzeugnisse größer DIN A3 werden äquivalent zu vergleichbaren Seiten in DIN A3 berechnet	
6.3	Datenträger	
6.3.1	CD oder DVD erstellen; einschließlich Papierhülle	7,79 €
6.4	Briefpost und Telekommunikation	
6.4.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- oder Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.	
6.4.2	Alle anderen an die Post oder einen der Post gleichgestellten Dienstleister	
6.5	An Dritte geleistete Zahlungen	
6.5.1	Beträge, die anderen Behörden durch ihre Mitwirkung entstanden sind	
6.5.2	Beträge, die durch die notwendige Inanspruchnahme außerhalb der Verwaltung stehender Dritter entstanden sind	

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 22.09.2020

Schulze  
Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thür-KO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. VV 27/20 vom 22.09.2020 hat die Versammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TA-WEG) die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VwKostS) beschlossen.

2. Mit Schreiben vom 28.09.2020 (Vorgangsnr. 15-2020/9723) hat das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes die Eingangsbestätigung für die Vorlage der 3. Änderungssatzung VwKostS erteilt und die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

## L A D U N G

### zur 4. Versammlung im Jahr 2020 des Zweckverbandes TAWEG

am Dienstag, dem 27. Oktober 2020 / 09:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Greiz, großer Saal  
Markt 12, 07973 Greiz

#### Tagesordnung

#### Einleitender nicht öffentlicher Teil

#### Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der endgültigen Nachkalkulation der Gebühren- und Abgabesätze der

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) im Bemessungszeitraum 2015 bis 2017

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der vorläufigen Nachkalkulation der Gebühren- und Abgabesätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) im Bemessungszeitraum 2018 bis 2020

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines mehrjährigen Bemessungszeitraums zur Vorkalkulation der Gebühren- und Abgabesätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) in den folgenden Wirtschaftsjahren

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung im künftigen Bemessungszeitraum

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Vorkalkulation der Gebühren- und Abgabesätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) im künftigen Bemessungszeitraum

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE)

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES)

TOP 15 Beratung und Beschlussfassung über die Vorankündigung der Änderung der Gebühren- und Abgabesätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) im künftigen Bemessungszeitraum

TOP 16 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Schulze  
Verbandsvorsitzender



## Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** die Stelle zur

### **Sachbearbeitung Verwaltung/Operative Aufgaben (m/w/d) im Gesundheitsamt**

in Vollzeit zu besetzen.

Die Stelle ist vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

#### **Wesentliche Arbeitsaufgaben:**

- Koordinierung der Abstrichteams zur Testung auf COVID 19 (stationär und mobil)
- Durchführung von COVID 19 Abstrichen
- Mitwirkung bei der Auswertung der Corona-Verordnungen
- Wahrnehmung von operativen Aufgaben im Gesundheitsamt
- Mitwirkung bei der Prüfung von Hygienekonzepten
- Mitwirkung bei der Zulassung von Veranstaltungen
- Beratung von Bürgern und Veranstaltern hinsichtlich der Zulässigkeit von Veranstaltungen und Feiern
- Kontrolle der Einhaltung der Konzepte und Auflagen vor Ort
- Kooperation mit dem Sachgebiet Hygiene
- Führen der Statistiken im Zusammenhang mit Corona
- Koordination der Verteilung der persönlichen Schutzausrüstung
- Teilnahme an Sitzungen im Krisenstab

#### **Fachliche und persönliche Voraussetzungen:**

Die Bewerber (m/w/d) sollten über eine medizinische Ausbildung wie z. B. Notfallsanitäter, Rettungsassistent verfügen. Kenntnisse im Verwaltungsrecht sind wünschenswert. Fundiertes Fachwissen und anwendungsbereite EDV-Erfahrungen werden vorausgesetzt. Ein hohes Maß an Selbständigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortlichkeit, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Kompetenz werden vorausgesetzt. Sensibilität für kritische Situationen und gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie gute Umgangsformen, sicheres Auftreten und Teamfähigkeit werden erwartet. Die Bereitschaft zur Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst ist erforderlich. Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe E 9a TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **20. Oktober 2020** an das

**Landratsamt Greiz  
Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

## Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** eine Stelle zur

### **Juristischen Beratung (m/w/d) im Rechtsamt**

zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst vor dem Hintergrund der Erprobung für ein Jahr befristet.

#### **Wesentliche Arbeitsaufgaben:**

- Beratung und Unterstützung der Verwaltungsspitze und aller Fachämter in allen Rechtsangelegenheiten, Förderung einheitlicher Verwaltungstätigkeit
- Prüfung, Gestaltung und Verhandlung von Verträgen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Kreisrecht und Dienstvorschriften
- Unterstützung von Kreistag und Ausschüssen
- Prozessvertretung des Landkreises ggf. in Verbindung mit externen Rechtsanwältinnen

#### **Fachliche und persönliche Voraussetzungen:**

Die Befähigung zum Richteramt muss vorhanden sein, wünschenswert sind überdurchschnittliche juristische Staatsexamina (befriedigend oder besser). Gesucht wird eine engagierte, belastbare Persönlichkeit (m/w/d) mit sehr guten juristischen Fachkenntnissen, besonders im öffentlichen Recht. Besonderer Wert wird auf die Fähigkeit gelegt, sich selbstständig und schnell in komplexe Sachverhalte lösungsorientiert einzuarbeiten. Soziale und kommunikative Kompetenz und ein wertschätzender Umgang werden ebenso erwartet wie gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit. Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach **Entgeltgruppe E 13 TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte in einer Bewerbungsmappe bis zum **16. November 2020** an das

**Landratsamt Greiz  
Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen der Rechtsamtsleiter, Herr Reiher (Tel. 03661/876 200), als Ansprechpartner zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

#### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)